

RECHTSABTEILUNG

Leitung
Dr. Markus GrimmAn das
Bundesministerium für GesundheitRadetzkystraße 1
1030 Wien

Zahl:

SachbearbeiterIn:
Dr. Markus Grimm, MBAeMail:
markus.grimm
@meduniwien.ac.at
Telefon:
+43 1 40160 21403

Wien, am 24.06.2013

Betrifft: "Psychologengesetz 2013", Begutachtung

Sehr geehrte Frau Dr. Lanske!

Die Medizinische Universität Wien erlaubt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung der Bezeichnung "Psychologin" oder "Psychologe" und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013) nach Stellungnahmen der Fachbereiche wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der gegenständliche Gesetzesentwurf gestattet Klinischen PsychologInnen eigenverantwortlich und unabhängig alle psychisch kranken PatientInnen mit allen empirisch überprüften Psychotherapiemethoden zu behandeln. Eine fundierte und umfassende Diagnostik und Behandlung psychischer Störungen bzw. Krankheiten erfordert allerdings die umfassende Kompetenz von ÄrztInnen für Allgemeinmedizin bzw. des Faches „Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin“, da bei diesen Erkrankungen neben seelischen immer auch somatische und soziale Aspekte zu berücksichtigen sind. Krankheitszustände mit ausschließlich psychischen Beschwerden (z.B. Energielosigkeit, Stimmungsschwankungen) können (erste) Symptome schwerer körperlicher Krankheiten (z.B. Tumore, Stoffwechselerkrankungen) sein. Eine fehlende oder verzögerte organische Diagnostik und Behandlung kann daher schwerwiegende Folgen für die betroffenen Kranken haben. Somit fehlen die Voraussetzungen für eine eigenverantwortliche Diagnostik und Behandlung von psychischen Störungen durch PsychologInnen (oder anderer Berufsgruppen), die eine derartige Ausbildung nicht haben. Es muss daher im Gesetz klar geregelt werden, dass Psychologen (ebenso wie andere Berufsgruppen) nicht ohne ärztliche Begutachtung behandeln dürfen.
2. In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird der Eindruck erweckt, dass es sich bei den Diagnosesystemen der ICD und DSM im Wesentlichen um psychologische Systeme handelt. Dem ist zu entgegnen, dass ICD das Diagnosesystem der Weltgesundheitsorganisation ist, nach dem alle medizinischen Fächer diagnostizieren, und DSM ist das Diagnosesystem der amerikanischen Psychiatrie-Vereinigung, nicht aber der amerikanischen Psychologie-Vereinigung. In beiden Fällen handelt es sich also eindeutig um medizinische Diagnosesysteme.

RECHTSABTEILUNG

Medizinische Universität Wien
Spitalgasse 23, 1090 Wien

Tel: +43 1 40 160 21 401 Fax: +43 1 40 160 921 400 markus.grimm@meduniwien.ac.at www.meduniwien.ac.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

RECHTSABTEILUNG

Leitung
Dr. Markus Grimm

3. Außerdem werden in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf im Zusammenhang mit den Diagnosesystemen der ICD und DSM „Checklisten, strukturierte Leitfäden, Interviews, Testverfahren, apparative Verfahren“ erwähnt und diese als „psychologische Instrumente“ bezeichnet. Es muss darauf hingewiesen werden, dass es sich in den meisten Fällen um Instrumente handelt, die von PsychiaterInnen entwickelt wurden.
4. Spezielle test-psychologische Diagnoseverfahren sind im Sinne einer ergänzenden Diagnostik wichtig und hilfreich, können aber nie die umfassende ärztliche Untersuchung und Diagnostik ersetzen. Sie werden selbstverständlich auch von ÄrztInnen durchgeführt und sind Inhalt der Facharztausbildung für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin.
5. Tätigkeitsvorbehalte von PsychologInnen gegenüber ÄrztInnen im Allgemeinen und FachärztInnen für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin im Speziellen sind in allen Abschnitten des Gesetzesentwurfes nicht nachvollziehbar und abzulehnen. Gerade bei FachärztInnen für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin ist darauf hinzuweisen, dass diese neben einer medizinischen auch eine umfassende psychotherapeutische Ausbildung zu absolvieren haben (siehe ÄrztInnen-Ausbildungsordnung).
6. Im Gesetzesentwurf ist nicht klar definiert, was eine klinisch-psychologische Behandlung ist und wie sie sich von einer Psychotherapie (nach Psychotherapiegesetz) bzw. einer Therapie durch eine FachärztIn für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin oder eine ÄrztIn mit PSY-Diplom unterscheidet. Eine eindeutige und klare Definition klinisch-psychologischer Behandlung ist im Sinne einer eindeutigen Kompetenzabgrenzung zu den anderen genannten Berufsgruppen unabdingbar.
7. Im Gesetzesentwurf findet sich eine Differenzierung zwischen Gesundheitspsychologie und klinischer Psychologie, die aus unserer Sicht eine klare Definition und Kompetenzabgrenzung vermissen lässt. Es entsteht der Eindruck, dass die Kompetenzen nicht klar von allgemeinen ärztlichen Aufgaben und im Speziellen von psychiatrischen Aufgaben abgegrenzt werden.
8. Da die Ausübung von Psychotherapie in Österreich PsychotherapeutInnen und FachärztInnen mit Berechtigung zur Ausübung von Psychotherapeutischer Medizin vorbehalten ist, sollte im Psychologengesetz eine klarere Eingrenzung dessen, was klinisch-psychologische Behandlung ist, erfolgen. Klinische PsychologInnen dürfen keine Psychotherapie ausüben und sollten nur klar zu definierende adjuvante Interventionen durchführen. Eigenständige Behandlungen von psychisch kranken PatientInnen müssen FachärztInnen und PsychotherapeutInnen vorbehalten bleiben.
9. Ziel muss eine klare und eindeutige Beschreibung des Tätigkeitsprofils der PsychologInnen und eine unmissverständliche Abgrenzung zu den Aufgaben und dem Berufsbild der ÄrztInnen (sowie der PsychotherapeutInnen) sein.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Markus Grimm, MBA